

BV/2023/1157

Beschlussvorlage
öffentlich



Straßenausbau "Am Kirchenplatz" Abschluss Ingenieurvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 17.04.2023
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Vorberatung)	24.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Planung und Bauüberwachung des Straßenausbau „Am Kirchenplatz“ mit der Ingenieurberatungsgesellschaft Jürgens + Klütz + Partner mbH, Teterow.

Sachverhalt

Herr Wiswedel von der Ingenieurberatungsgesellschaft Jürgens + Klütz + Partner mbH hat auf der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz am 27.03.2023 den Vorentwurf vorgestellt.

Die Mitglieder des v. g. Ausschusses haben die Vorantreibung der Planung bis zur Genehmigungsplanung befürwortet. Die Umsetzung der Baumaßnahme soll aber vorerst noch nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2023-03-28 Schreiben von Jürgens + Klütz + Partner mbH bzgl. INGENIEURVERTRAG Ausbau des Straßenabschnittes „Am Kirchplatz_
2	2 - LP Straßenbau
3	Erläuterungsbericht

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen bei Erschließungsanlagen für kommunale Auftraggeber

Zwischen der **Stadt Kröpelin**
Markt 1
18236 Kröpelin

vertreten durch **den Bürgermeister, Herrn Thomas Gutteck,**

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem Beratenden Ingenieur

Ingenieurberatungsgesellschaft
Jürgens + Klütz + Partner mbH
Otmarstraße 68
17166 Teterow

vertreten durch **Herrn Dipl.-Ing. Thomas Wiswedel**

- nachstehend **Ingenieur** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Ingenieurs
- § 4 Leistungen des Ingenieurs
- § 5 Leistungen des Auftraggebers
- § 6 Termine
- § 7 Honorarermittlung
- § 8 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs
- § 9 Kündigung
- § 10 Verjährung
- § 11 Anzuwendende Vorschriften
- § 12 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen zum Vertrag:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB-Ing) (Anlage 1)
- Ermittlung der Honorarzone (Anlage 2)
- Honorarermittlung (Anlage 3)
- Vorläufige Kostenannahme (Anlage 4)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für den

Ausbau des Straßenabschnittes „Am Kirchplatz“ in der Stadt Kröpelin, Landkreis Rostock

1. Verkehrsanlagen

- **Ausbau eines rund 60 m langen, innerörtlichen Straßenabschnittes, einschließlich Straßentwässerung und Beleuchtung, Anpassungsarbeiten an befestigten und unbefestigten Oberflächen von Grundstückszufahrten und -zugängen**

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- 2.2. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen AVB-Ing (Fassung 1998)

§ 3 Leistungen des Ingenieurs

- 3.1. Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur von den in § 4 genannten Leistungen die Leistungsphasen **4.1. - 4.10.** für die Gesamtanlage.
- 3.2. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.
- 3.3. Der Ingenieur ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens weitere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von **längstens 6 Monaten** überträgt.
- 3.4. Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung kann der Ingenieur keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

§ 4 Leistungen des Ingenieurs

Der Ingenieur hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild **des § 47 Abs. 2 und der zugehörigen Anlage 13 der HOAI 2021** zu erbringen:

- 4.1. Grundlagenermittlung
- **Grundleistungen** -
- 4.2. Vorplanung
- **Grundleistungen** -
- 4.3. Entwurfsplanung
- **Grundleistungen** -
- 4.4. Genehmigungsplanung
- **Grundleistungen** -
- 4.5. Ausführungsplanung
- **Grundleistungen** -
- 4.6. Vorbereitung der Vergabe
- **Grundleistungen** -
- 4.7. Mitwirkung bei der Vergabe
- **Grundleistungen** -

- 4.8. Bauoberleitung
- **Grundleistungen** -
- 4.9. Objektbetreuung
- **Grundleistungen** -
- 4.10. Örtliche Bauüberwachung
- **Grundleistungen** -

§ 5 Leistungen des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie in seinem Auftrag erbringen:
- Bereitstellen folgender Planunterlagen:
 - 5.1.1. **Grundplan (pausfähig) mit vorhandener Topographie einschließlich Höhen i.M. 1 : 250 und Katastergrenzen**
 - 5.1.2. **Flurkartenauszüge und Grundeigentümerliste für den Planungsbereich;**
 - 5.1.3. **Bestandspläne der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (sofern nicht in Verantwortung anderer Versorgungsträger)**
- Bereitstellen sonstiger Unterlagen:
 - 5.1.4. **Satzungsgemäße Festlegungen der Gemeinde (Straßenbaubeitragssatzung o.ä.)**
 - 5.1.5. **Einbindung von Sonderfachleuten für die Baugrundbegutachtung, Beweissicherung und die Durchführung der Kontrollprüfungen;**

§ 6 Termine

Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine:

- 6.1. **Vorentwurfsplanung nach 4.1. und 4.2.** - 10.03.2023
- 6.2. **Entwurfs- und Genehmigungsplanung nach 4.3. und 4.4.** nach Abstimmung mit dem AG
- 6.3. **Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe nach 4.5. und 4.6.** nach Abstimmung mit dem AG

§ 7 Honorarermittlung

- 7.1. Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
 - 7.1.1. **für die Leistungen 4.1. bis 4.4. die gemäß § 46 HOAI 2021 anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung**
 - 7.1.2. **für die Leistungen 4.5. bis 4.9. die gemäß § 46 HOAI 2021 anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung**
 - 7.1.3. **für die Leistungen aus 4.10. (Besondere Leistung) die gemäß § 46 HOAI 2021 anrechenbaren Kosten nach der Kostenfeststellung**
 - 7.1.4. folgende Honorarzone gemäß § 44 Abs. 2, 3 und 4 und § 48 Abs. 2, 3 und 4 HOAI:

Planungsteil

Honorarzone

1. Verkehrsanlagen

II

7.1.5. folgende Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (Verkehrsanlagen):

Grundlagenermittlung	4.1.	2 v.H.
Vorplanung	4.2.	20 v.H.
Entwurfsplanung	4.3.	25 v.H.
Genehmigungsplanung	4.4.	8 v.H.
Ausführungsplanung	4.5.	15 v.H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6.	10 v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7.	4 v.H.
Bauoberleitung	4.8.	15 v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	4.9.	<u>1</u> v.H.
gesamt -		<u>100</u> v.H.

7.1.7. Leistungen für die örtliche Bauüberwachung

- **Besondere Leistung nach HOAI 2021, vereinbart wird ein Honorar von 2,8 % der Nettobaukosten nach Kostenfeststellung**

7.2. Zuschlag für Umbauten nach § 6 Abs. 2 HOAI 2021

- **entfällt -**

7.3. Zuschlag für Instandhaltung und Instandsetzung nach § 6 Abs. 2 HOAI 2021

- **entfällt -**

7.4. Als Honorarsatz gemäß § 5 HOAI wird für die **Ingenieurbauwerke** auf dieser Grundlage der **Mindestsatz zuzüglich 50 v.H. der Differenz zum Höchstsatz** vereinbart.

7.5. Die in § 4 aufgeführten Besonderen Leistungen werden nicht gesondert honoriert.

7.6. Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen nach Zeitaufwand sind als Stundensätze gemäß § 8 (3) HOAI 2021 vereinbart:

1. für den Ingenieur **65,00 €/Stunde**
für die Bauzeichnerin **45,00 €/Stunde**

2. Die Leistung richtet sich nach den Stundenbelegen, deren Nachweis monatlich erfolgen soll.

3. Dauert die Durchführung des Vertrages länger als **12 Monate**, so ist eine Anpassung der Stundensätze zu vereinbaren.

7.7. Wird die Entwurfsbearbeitung auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. mit seinem Einverständnis nicht unwesentlich geändert oder werden weitere Besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich, so ist über Leistung und Vergütung eine Vereinbarung zu treffen.

7.8. Die Leistungsphasen werden nach der zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung geltenden Fassung der HOAI abgerechnet.

7.9. Nebenkosten

7.9.1. Die Nebenkosten nach § 14 (2) HOAI werden wie folgt abgerechnet:

- **pauschal mit 5,0 % der Honorarsumme -**

7.9.2. Für Nebenkosten, für die eine pauschale Abrechnung vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsabwicklung:

Die Zahlung erfolgt jeweils mit den Abschlagszahlungen. Die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

7.10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren und Nebenkosten nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt (§ 16 (1) HOAI 2021).

§ 8 **Haftpflichtversicherung des Ingenieurs**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	1.534.000,00 €
für sonstige Schäden	1.023.000,00 €

§ 9 **Verjährung**

Die Verjährungsfrist wird auf **5 Jahre** festgesetzt. Für die Ingenieurleistungen aus § 4 (4.1. bis 4.8. sowie 4.10.) dieses Vertrages wird nach Fertigstellung des Bauwerkes und Übergabe der geprüften Abrechnungs- und Übergabedokumentation durch den Auftraggeber eine gesonderte Abnahme durchgeführt.

§ 10 **Anzuwendende Vorschriften**

Die gesonderte Honorarermittlung sowie die einschlägigen Bestimmungen der HOAI und die Regeln über das Werkvertragsrecht gemäß § 631 ff. BGB gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 **Ergänzende Vereinbarungen**

Die Vertragsparteien haben von den beigefügten Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB-Ing) Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung einverstanden.

Auftraggeber

Ingenieur

Kröpelin
(Ort) (Datum)

Teterow **01.03.2023**
(Ort) (Datum)

.....
Thomas Gutteck
Bürgermeister



.....
Thomas Wiswedel
Geschäftsführer

(rechtsverbindliche Unterschriften)

INGENIEURBERATUNGSGESELLSCHAFT JK
JÜRGENS + KLÜTZ + PARTNER mbH
 VBI Beratende Ingenieure
 OTIMARSTRASSE 68 17166 TETEROW
 Telefon (0 39 98) 15 27 80 Fax (0 39 98) 15 27 821

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)

Die Ausführung des Ingenieurvertrags, nach dem der Ingenieur als Sachverwalter des Auftraggebers tätig wird, setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehenden beiderseitigen Pflichten und Rechte, die insoweit fest vereinbart werden und Bestandteil des Ingenieurvertrages sind.

§1 Pflichten und Rechte

- (1) Der Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn für ihn erkennbar wird, dass die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist der Ingenieur verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung hat er auf Verlangen des Auftraggebers diesem die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen auszuhändigen. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten darf er nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen, soweit dessen Aufgabenbereiche betroffen sind. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Ingenieur die erforderliche Einsicht in sämtliche Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 2 Vertretung

- (1) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht zu erlangen ist.
- (2) Der Ingenieur übt seinen Beruf unabhängig von Produktions-, Handels oder Lieferinteressen aus.

§ 3 Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Ingenieurs zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan verpflichtet.
- (2) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8, für die Besonderen Leistungen und etwaige zusätzliche Leistungen wird fällig, wenn der Ingenieur die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlußrechnung bzw. Honorarteilschlußrechnung für diese Leistungen vorgelegt hat. Entsprechendes gilt bei Leistungen für Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen auch bezüglich des Honorars für die örtliche Bauüberwachung.
- (3) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphase 9 wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen den Honoraranspruch des Ingenieurs ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 4 Haftung

- (1) Der Ingenieur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die im Vertrag vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet der Ingenieur bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in die die Pflichtverletzung fällt.
- (2) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- (3) Die Haftung des Ingenieurs erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Auftraggeber der Ingenieur begründete Bedenken geltend gemacht hatte.

§ 5 Verjährung / Gewährleistungs- / Haftungsdauer

- (1) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Ingenieur, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 2 Jahren, sofern vertraglich keine andere Frist vereinbart wird, längstens aber in 5 Jahren. Verjähren die Ansprüche des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des Objekts / der Objekte Beteiligten zu einem früheren Zeitpunkt, so endet auch die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag zum gleichen Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Ingenieur den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (2) § 196 Nr. 7 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung, bei Leistungen nach Teil VII HOAI unter Einschluss auch der nach § 57 zu erbringenden Leistung der örtlichen Bauüberwachung, § 3 (2) AVI bleibt unberührt.
- (4) Für die Leistungen, die danach zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

§ 6 Urheberrecht

- (1) Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.
- (2) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als Vertragsobjekt zu nutzen.
- (3) Der Auftraggeber ist, auch nach Honorierung der Entwurfsplanung, nicht berechtigt, die weitere Planung ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu vollenden.
- (4) Wesentliche Änderungen des Bauwerkes oder der Anlagen sind ohne Mitwirkung des Ingenieurs unzulässig, es sei denn, seine Mitwirkung wäre für den Auftraggeber unzumutbar.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Ingenieur bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensangabe berechtigt.

§ 7 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- (2) Wird er aus einem Grunde gekündigt, den der Ingenieur zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.

- (3) In allen anderen Fällen behält der Ingenieur den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % des Honorars für die von ihm noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht

Soweit der Ingenieur für mögliche Ansprüche des Auftraggebers außer der Haftpflichtversicherung entsprechende Sicherheiten - z.B. Bankbürgschaft - nachweist, übt der Auftraggeber ein ihm etwa zustehendes Zurückbehaltungsrecht nicht aus.

§ 9 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Leistungen bei Verkehrsanlagen

ERMITTLUNG DER HONORARZONE

Vorhaben/Objekt

Ausbau des Straßenabschnittes „Am Kirchplatz“ im Stadtgebiet von Kröpelin, Landkreis Rostock
Verkehrsanlagen – Ausbau eines Teilabschnittes einer innerörtlichen Anliegerstraße (Ausbau-
strecke ~ 60,0 m) einschließlich Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung

Die Ermittlung der Honorare erfolgt nach HOAI § 48 Abs. 2, 3 und 4 [HOAI 2021] entsprechend der Bewertungsmerkmale und der Anzahl der Bewertungspunkte

Planungsanforderung	Bewertungsmerkmale (siehe unten)		
	1, 2, 5	3	4
sehr gering	1	3	2
gering	2	6	4
durchschnittlich	3	9	6
überdurchschnittlich	4	12	8
sehr hoch	5	15	10

1.1. Ingenieurbauwerke

Bewertungsmerkmale	max. Bewertungspunktzahl	gewählte Bewertungspunktzahl	Begründung
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	5	2	gering
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung	5	1	sehr gering
3. Anforderung an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld	15	9	durchschnittlich
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen	10	2	sehr gering
5. Fachspezifische Bedingungen	5	2	gering
Gesamtpunktzahl	40	16	

Das Bauwerk ist der Honorarzone II zuzuordnen. Diese erstreckt sich von 11 bis 17 Punkten. Die errechnete Bewertungszahl entspricht dem Mindestsatz der Zone II zuzüglich 85,7 v.H. der Differenz zum Höchstsatz.

gewählt: Mindestsatz der Zone II, zuzüglich 50 v.H. der Differenz zum Höchstsatz

Leistungen bei Verkehrsanlagen

HONORARERMITTLUNG

Vorhaben/Objekt:

Ausbau des Straßenabschnittes „Am Kirchplatz“ im Stadtgebiet von Kröpelin, Landkreis Rostock
Verkehrsanlagen – Ausbau eines Teilabschnittes einer innerörtlichen Anliegerstraße (Ausbau-
strecke ~ 60,0 m) einschließlich Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung

1.	Anrechenbare Kosten (§ 4 Abs. 1 HOAI 2021) Diese betragen nach Anlage 4 aufgrund der vorläufigen Kostenannahme vom Februar 2023 – gesamt		46.000,00 €
2.	Das Honorar wird endgültig abgerechnet für die - Leistungsphasen 1 bis 4 aufgrund der Kostenberechnung - Leistungsphasen 5 bis 9 aufgrund der Kostenberechnung - <i>örtliche Bauüberwachung (Besondere Leistung) auf Grund der Kostenfeststellung</i>		
3.	Honorar für Grundleistungen		
3.1.	Honorarzone Das Vorhaben/Objekt wird zugerechnet der Honorarzone II		
3.2.	Honorarsatz Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel nach § 48 Abs. 1 HOAI 2021 zuzüglich 50 v.H. der Differenz zum Höchstsatz Der Honorarsatz beträgt somit		7.830,20 €
3.3.	Bewertung Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 3.1. des Ingenieurvertrages werden insgesamt bewertet für die Leistungsphasen	mit v.H. des Honorarsatzes	
	1 bis 2	22	1.722,64 €
	3 bis 4	33	2.583,97 €
	5 bis 9	45	3.523,59 €
3.4.	Damit ergibt sich ein vorläufiges Honorar von		7.830,20 €
4.	Honorar für Besondere Leistungen (Anlage 13 zu § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 5) derzeitig nicht erkennbar	Bewertung in v.H. des Honorarsatzes oder in € als Festbetrag	0,00 €
5.	Honorar für die örtliche Bauüberwachung (Besondere Leistung nach HOAI 2021) - mit 2,8 v.H. der anrechenbaren Kosten; das ergibt ein Honorar von - Erhöhung/Minderung um - als Festbetrag bei einer geschätzten Bauzeit von ... Monaten	1.288,00 € € €	1.288,00 €
6.	Gesamthonorar aus Nr. 3.4., 4 und 5 Nebenkosten 5,0 % Gesamtbetrag – netto zuzüglich Umsatzsteuer Gesamtbetrag – brutto	9.118,20 € 455,91 €	9.574,11 € 1.819,08 € 11.393,19 €

Leistungen bei Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken

VORLÄUFIGE KOSTENANNAHME

Vorhaben/Objekt

Ausbau des Straßenabschnittes „Am Kirchplatz“ im Stadtgebiet von Kröpelin, Landkreis Rostock
Verkehrsanlagen – Ausbau eines Teilabschnittes einer innerörtlichen Anliegerstraße
(Ausbaustrecke ~ 60,0 m) einschließlich Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung

Grundlage: vorläufige Kostenannahme vom Februar 2023

1. Straßenbau – Ausbau der Straße „Am Kirchplatz“ in Kröpelin

1. Straßenbau „Am Kirchplatz“	
1.1 Allgemeines	9.370,20 €
1.2 Oberflächenaufbruch	7.883,50 €
1.3 Erdarbeiten, Schichten ohne Bindemittel	8.743,40 €
1.4 Straßenentwässerung	5.618,60 €
1.5 Oberbau Fahrbahn	14.897,20 €
1.6 Anpassungsarbeiten Randflächen	11.062,40 €
1.7 Straßenbeleuchtung	6.940,40 €
1.8 Ausstattung	1.182,00 €
Zwischensumme 1	41.826,60 €

Zwischensumme Ausbau der Straße „Am Kirchplatz“, netto **41.826,60 €**

Zuschlag für Unvorhergesehenes / Kleinmengen (10%) 4.182,66 €

Gesamtsumme netto 46.009,26 €

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer 8.741,76 €

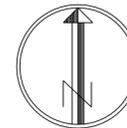
Summe brutto 54.751,02 €

Summe brutto gerundet **55.000,00 €**

Baukosten Verkehrsanlage

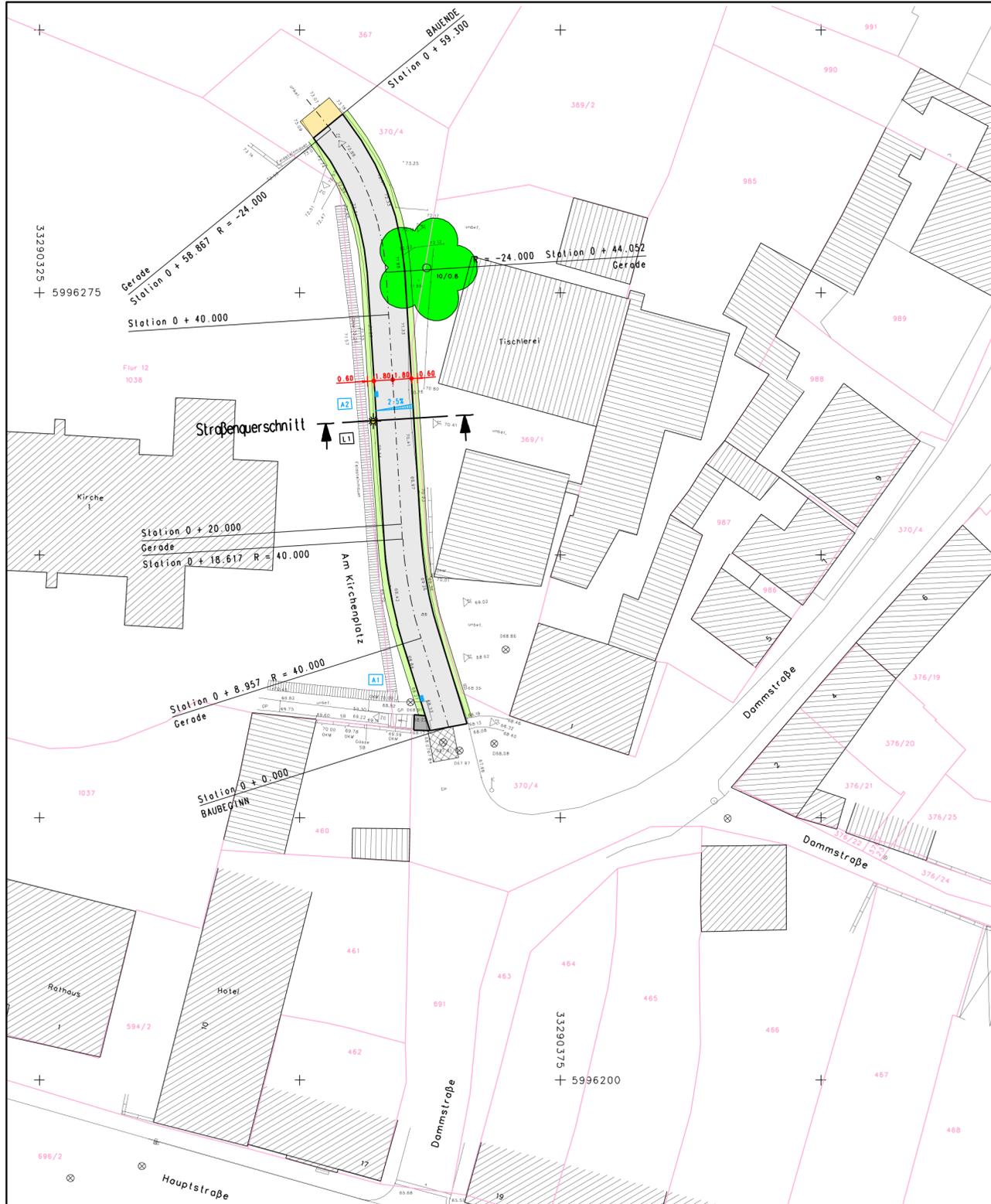
Summe netto 46.009,26 €

Summe netto gerundet **46.000,00 €**



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Asphalt
- wassergeb. Befestigung
- Betonsteinpflaster
- Grünstreifen
- Anpassung
- L1 Mastaufsatzleuchte EVA 1
Leipziger Leuchten, LPH = 4.00 m
- A1 gepl. Straßenablauf



Grundplan hergestellt:		Ergänzungen:
Ingenieurbüro Deutsch J.-Augustus-Straße 9 18059 Rostock Tel.: 0381/66098188	Aufnahme: Januar/Juni 2022 Lagebezug: ETRS 89 Hohenbezug: DHHN2016	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURBERATUNGSGESellschaft JÜRGENS + KLUTZ + PARTNER mbH <small>Beratende Ingenieure VBI</small> <small>WASSERWIRTSCHAFT-BAUWESEN-LANDSCHAFTSPLANUNG</small> <small>OTIMARSSTRASSE 6B, 17168 HETEROW</small> <small>TELEFON: 03984/162780 TELEFAX: 03984/1627821</small>		Projekt: PCI/122021/Vorentwurf
	bearbeitet: Wiswedel	
	gezeichnet: Heine	
	geprüft: _____	
Faterow, den 14.02.2023		

Auftraggeber: <u>Stadt Kröpelin</u> Bauamt Markt 1 18236 Kröpelin	Anlage: 3 Blatt: 2 Reg. Nr.: _____ Planbez.: LP-STRB
--	---

Bauvorhaben: VORENTWURFSPLANUNG Ausbau der Straße "Am Kirchplatz" in der Stadt Kröpelin Landkreis Rostock	Planinhalt: LAGEPLAN - Straßenbau - Maßstab: 1 : 250
Aufgestellt: Kröpelin, den _____	Genehmigt: Gesehen: Güstrow, den _____
Stadt Kröpelin, Bauamt Gesehen: Bad Döberan, den _____	Gesehen: Güstrow, den _____
Zweckverband KÜHLUNG	Landkreis Rostock, Planungamt

Kurzerläuterung

Ausbau des Straßenabschnittes „Am Kirchenplatz“ in der Stadt Kröpelin

Die Stadtverwaltung Kröpelin plant für das Jahr 2023 die grundhafte Instandsetzung des Straßenabschnittes „Am Kirchenplatz“ im nordöstlichen Bereich des historischen Stadtzentrums von Kröpelin. Der rund 60 m lange Straßenabschnitt, der entlang der Einfriedung des Geländes der evangelischen Kirche von Kröpelin verläuft, verbindet den Bereich der Dammstraße mit dem Gelände des ehemaligen Pfarrhofes nördlich des Kirchengeländes. Der Straßenabschnitt hat damit für den öffentlichen Verkehr im Stadtgebiet eher eine geringere Bedeutung, da lediglich eine Nutzung als Grundstückszufahrt möglich ist. Bedingt durch die natürlichen topografischen Geländebeziehungen in diesem Teil der Stadt weist der Straßenabschnitt ein Längsgefälle von 8,2% - 9,2% auf. Der Hochpunkt des Stadtgebietes, der Wedenberg, befindet sich etwa 60 m nördlich des Geländes des Pfarrhofes. Westlich des Straßenabschnittes verläuft auf der gesamten Länge eine Natursteinmauer, an den östlichen Randbereich grenzen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude der Tischlerei Stern. Hier befinden sich auf der privaten Grundstücksfläche auch Bereiche, die zum Abstellen von Pkw bzw. als Garagenzufahrt genutzt werden. Neben dem Gebäude der Tischlerei befindet sich im Abstand von etwa 1,0 m zum Fahrbahnrand der Standort eines größeren älteren Laubbaumes, dessen Kronenbereich weit in die Fahrbahn der Gemeindestraße ragt. Der Straßenabschnitt mit einer Fahrbahnbreite von etwa 3,60 m schließt im Bereich der Dammstraße an die mit Natursteinpflaster befestigte Fläche im Sanierungsgebiet der Stadt an. Die derzeitige Oberfläche der alten Straße besteht aus einem Konglomerat von Asphaltmaterial, Betonresten und Schotter und verfügt über keine Entwässerungseinrichtungen. Die Straßenseitenstreifen schließen ohne erkennbare Bordanlagen an die Fahrbahn an. Eine zusätzliche Beschilderung ist nicht vorhanden.

Im Rahmen des geplanten Ausbauvorhabens soll die Zufahrtsstraße zwischen dem Anschlussbereich an der Dammstraße und der Zufahrt zum Pfarrhof in Asphaltbauweise mit einer Regelbreite von 3,60 m grundhaft ausgebaut werden. Am westlichen Fahrbahnrand wird zur Wasserführung ein Rundbordstein aus Beton mit einer Auftrittshöhe von 5,0 cm angeordnet. Im Verlauf des Straßenabschnittes werden bei Station 0+003,5 und Station 0+030,5 am westlichen Fahrbahnrand Straßenabläufe zur Aufnahme des Oberflächenwassers angeordnet. Der nicht wasserführende, östlich Fahrbahnrand wird mit einem Tiefbord aus Beton eingefasst, das höhengleich mit dem neuen Fahrbahnbelag abschließt. Die Fahrbahnoberfläche erhält eine Querneigung von 2,5% zum westlichen Fahrbahnrand. Die Anschlussbereiche an Bauanfang und Bauende werden ebenfalls mit Tiefbordsteinen gegenüber dem vorhandenen Oberflächenbelag abgegrenzt. Die Anschlussleitung PP DN 150 für die beiden Straßenabläufe kann im Bereich des Bauanfangs an einen vorhandenen Niederschlagswasser-Kontrollschacht angeschlossen werden. Auf Grund der vorgegebenen Höhen durch die beidseitig des Straßenabschnittes gelegenen Oberflächen und baulichen Anlagen ist es nicht möglich, das Längsgefälle

der Straße gegenüber der derzeitigen Situation zu reduzieren. Eine Ausweisung des Straßenabschnittes als „Gehweg“ ist auf Grund der Gefällesituation nicht möglich. Im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenausbau soll im mittleren Teilstück der Straße eine zusätzliche Straßenleuchte aufgestellt werden. Das Energieversorgungskabel kann im Bereich der benachbarten Leuchtenstandorte in der Dammstraße mit dem Kabelnetz der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Kröpelin verknüpft werden.

Im Zusammenhang mit den weiteren Planungsüberlegungen müssen folgende Problem abschließend geklärt werden:

- Untersuchung des Materials der alten Oberfläche der Fahrbahn auf eine mögliche Schadstoffbelastung (Teer, PAK, Phenole);
- Klärung der Durchführung der Bauarbeiten im Kronentaufbereich des Einzelbaums – Naturschutzgenehmigung notwendig;
- Klärung der Anlieferung des Asphaltmischgutes – üblicherweise müsste vom Bauanfang an der Dammstraße aus in Richtung Zufahrt Pfarrhof eingebaut werden, dazu müsste die Anlieferung des Mischgutes über das Gelände des Pfarrhofes (Privatgrundstück) erfolgen;